

Verordnung über das Klagerecht des Bundes im Rahmen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

vom 12. Oktober 2011 (Stand am 1. April 2012)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986¹ gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG),

verordnet:

Art. 1 Klagerecht des Bundes

¹ In Zivil- und Strafverfahren auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 3 UWG wird der Bund durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) vertreten.

² In besonderen Fällen kann sich der Bund im Einvernehmen mit dem SECO durch eine andere Amtsstelle vertreten lassen.

Art. 2 Information der Öffentlichkeit

¹ In den Fällen nach Artikel 10 Absatz 4 UWG wird der Bund durch das SECO vertreten.

² In besonderen Fällen kann sich der Bund im Einvernehmen mit dem SECO durch eine andere Amtsstelle vertreten lassen.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 17. Februar 1993² über das Klagerecht des Bundes im Rahmen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wird aufgehoben.

Art. 4 Änderung bisherigen Rechts

...³

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

AS 2011 4913

¹ SR 241

² [AS 1993 1053, 2000 187 Art. 22 Abs. 1 Ziff. 2]

³ Die Änderung kann unter AS 2011 4913 konsultiert werden.

